

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Januar 1983	Nummer 5
---------------------	--	-----------------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	
17. 12. 1982	RdErl. – Richtlinien über die Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung der Bausparzwischenfinanzierung (Sonderprogramm Bausparzwischenfinanzierung)	50

II.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung

**Richtlinien
über die Gewährung von Zinszuschüssen zur
Verbilligung der Bausparzwischenfinanzierung
(Sonderprogramm Bausparzwischenfinanzierung)**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 17. 12. 1982 - IV A 2 - 243 - 1908/82

- 1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
 - 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern und nach Maßgabe dieser Richtlinien Zinszuschüsse zur Verbilligung der Bausparzwischenfinanzierung.
 - 1.2 Durch die Gewährung von Zinszuschüssen für Darlehen, die der Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen dienen, soll kurzfristig zu realisierende Nachfrage nach Leistungen des Baugewerbes zeitlich vorgezogen werden.
 - 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zinszuschüsse besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 **Gegenstand der Förderung**
 - 2.1 Bau und Ersterwerb von selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen,
 - 2.2 Ausbau und Erweiterung bestehender Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Schaffung neuer eigen-genutzter Eigentumswohnungen durch Ausbau bestehender Gebäude (§ 17 Zweites Wohnungsbau-gesetz - II. WoBauG -).
 - 2.3 Selbstgenutzt im Sinne der Nummern 2.1 und 2.2 ist eine Wohnung, die vom Eigentümer selbst oder durch einen Angehörigen des Eigentümers im Sinne von § 8 II. WoBauG bewohnt wird. Bei der Förderung von Zweifamilienhäusern muß eine Wohnung selbstgenutzt werden.
- 3 **Zuwendungsempfänger**

Natürliche Personen als Bauherren oder Ersterwerber.
- 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 4.1 Zuwendungsvoraussetzungen sind, daß die Woh-nungen öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne des § 5 Abs. 1 oder steuerbegünstigte Wohnungen im Sinne des § 5 Abs. 2 II. WoBauG sind,
 - 4.2 mit dem Bau nach dem 30. September 1982 begon-nen wurde (wird),
 - 4.3 der Auftrag zur Errichtung des Rohbaues, bei Fer-tighäusern die Bestellung, vor dem 1. Januar 1984 erteilt wird,
 - 4.4 der Rohbau, bei Fertighäusern das Fundament, vor dem 1. Juni 1984 fertiggestellt wird.
- 5 **Art und Höhe der Zuwendung**
 - 5.1 Die Förderung erfolgt durch Gewährung einer Zins-verbilligung (Zinszuschüsse) für solche Darlehen, die der Zwischenfinanzierung von Bausparverträ-gen (Bausparzwischenkredite) dienen und zur Fi-nanzierung eines nach Nummer 2 begünstigten Bauvorhabens bestimmt sind.
 - 5.2 Es kommen lediglich Bausparverträge in Betracht, bei denen im Zeitpunkt der Antragstellung minde-stens 33% vom Hundert der Bausparsumme je Ver-trag eingezahlt sind.
 - 5.3 Die Zinsverbilligung beträgt 2,5 vom Hundert jähr-lich des jeweils valuierten Betrages des verbilli-gungsfähigen Bausparzwischenkredits und wird für die Zeit der Inanspruchnahme des Bausparzwi-schenkredits, längstens für die Dauer von 4 Jahren,
- 5.4 Verbilligungsfähig ist ein Bausparzwischenkredit, soweit dieser 80 000,- DM, zuzüglich 15 000,- DM für jedes im Zeitpunkt der Antragstellung zum Fami-lienhaushalt gehörende berücksichtigungsfähige Kind, nicht übersteigt.
- 5.41 Die verbilligungsfähigen Höchstbeträge können durch mehrere Bausparverträge erreicht werden. Die Verbilligung eines Teilbetrages eines Bauspar-zwischenkredits ist zulässig.
- 5.42 Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die Kinder-geld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskinder-geldgesetzes gewährt wird; Kinder, bei denen diese Voraussetzung nicht vorliegt, können als berück-sichtigungsfähig anerkannt werden, wenn im Ein-zelfall nachgewiesen wird, daß auf sie die Voraus-setzungen des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommen-steuergesetzes zutreffen.
- 5.5 Eine Zinsverbilligung ist ausgeschlossen, sofern der Bausparzwischenkredit aus anderen Mitteln öffent-licher Haushalte verbilligt wird.
- 6 **Verfahren**
 - 6.1 Antragsverfahren
 - 6.11 Anträge auf Zinsverbilligung sind nach dem An-tragsvordruck (Anlage 1) über das Kreditinstitut, das den Bausparzwischenkredit gewährt, bei der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nord-rhein-Westfalen (WFA) zu stellen. Anlage 1
 - 6.12 Anträge können ab 10. Dezember 1982 gestellt wer-den; Anträge, die vor diesem Termin bei der WFA eingegangen sind, gelten als am 10. Dezember 1982 gestellt.
 - 6.13 Anträge können bis 30. November 1983 gestellt wer-den. T.
 - 6.2 Bewilligungsverfahren
 - 6.21 Die WFA entscheidet über den Antrag und erteilt ggf. einen Bewilligungsbescheid (Anlage 2 [wird nicht veröffentlicht]).
 - 6.22 Bewilligungen erfolgen in der Reihenfolge des An-trageinganges bei der WFA.
 - 6.23 Anträge, die wegen fehlender Unterlagen nicht be-arbeitet werden können, werden von der WFA zur Vervollständigung zurückgegeben.
 - 6.24 Werden in den Fällen der Nummer 6.23 fehlende Unterlagen innerhalb einer von der WFA gesetzten Frist nachgereicht, so ist für den Beginn, die Dauer und das Ende der Gewährung der Zinsverbilligung der Zeitpunkt der ersten Antragstellung maßge-bend.
 - 6.25 Anträge, die nicht auf dem in Nummer 6.11 vorge-schriebenen Antragsvordruck gestellt sind, werden von der WFA zur Umstellung zurückgereicht; Nr. 6.24 gilt entsprechend.
 - 6.26 Ausfertigungen des Bewilligungsbescheides erhal-ten
 - 6.261 der Antragsteller,
 - 6.262 das zwischenfinanzierende Kreditinstitut.
 - 6.27 Im Bewilligungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß die Gewährung einer Zinsverbilligung keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung öffentlicher Mittel bzw. Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung begründet.
- 6.3 **Verwaltungskostenbeitrag**

Für die Gewährung der Zinsverbilligung ist ein ein-maliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,5 vom Hundert des gesamten Zinsverbilligungsbetra-ges, berechnet aus dem jeweiligen verbilligungsfä-higen Bausparzwischenkredit und einer durch-schnittlich angenommenen Laufzeit von 3 Jahren, mindestens jedoch 20,- DM, zu entrichten.

gewährt. Die Zinsverbilligung beginnt mit der Aus-zahlung des Zwischenkredits oder der ersten Rate des Zwischenkredits, frühestens mit dem 1. des Mo-nats der Antragstellung, jedoch nicht vor dem 1. Ja-nuar 1983; sie endet spätestens am 31. Dezember 1989. Sie endet außerdem mit dem Verkauf des ge-förderten Objektes.

6.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

6.41 Die WFA übernimmt die Auszahlung der Zinsverbilligung.

6.42 Die Auszahlung der Zinsverbilligung erfolgt auf Antrag jeweils am 30. April, 31. Juli, 31. Oktober bzw. 31. Januar für das vorausgegangene Kalendervierteljahr. Die erste Auszahlung erfolgt zu den jeweils in Satz 1 genannten Terminen für alle bis dahin fällig gewordenen Beträge, wenn der Auszahlungsantrag mindestens zwei Wochen vor dem jeweils nächsten Termin bei der WFA eingegangen ist; bei später eingegangenen Auszahlungsanträgen erfolgt die erste Auszahlung zum übernächsten Termin.

6.43 Die Höhe der einzelnen Auszahlungsraten richtet sich nach dem jeweils valuierten Betrag des Bausparzwischenkredits.

6.44 Der Verwaltungskostenbeitrag wird bei Auszahlung der ersten Rate(n) der Zinsverbilligung einbehalten.

6.5 Verwendungsnachweisverfahren

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Zinszuschusses hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis (Anlage 3 (wird nicht veröffentlicht)) zu führen und darin die Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 4 sowie die Selbstnutzung des Bauvorhabens gem. Nummer 2.3 zu bestätigen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Bezugsfertigstellung des Bauvorhabens – spätestens zum 31. Dezember 1985 – der WFA vorzulegen.

T.**7 Zu beachtende Vorschriften**

Für die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zinsverbilligung gilt Nummer 8 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung.

8 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 17. Dezember 1982 in Kraft.

Nordrhein-Westfalen**Antrag auf Zinsverbilligung****ZW**

Zutreffendes bitte ankreuzen

☒

oder ausfüllen

An die**Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 87 24****4000 Düsseldorf 1**

über

(zwischenfinanzierendes Kreditinstitut)

(Ort)

, den

(Datum)

Vermerke der WFA

1. Antragsteller (Bauherr / Ersterwerber)

Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße, Nr., PLZ, Ort	Telefon

Zum Familienhaushalt gehörende Angehörige**Ehegatte**

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Kinder

- für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird
- für die eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird
- auf die die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zutreffen

	Name, Vorname	Geburtsdatum
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		

2. In die Zinsverbilligung einzubeziehende Bausparverträge, für die mindestens 33⅓% der Bausparsumme eingezahlt sind.

53

	erster Bausparvertrag	zweiter Bausparvertrag	dritter Bausparvertrag
Name des Bausparers			
Bausparkasse			
Vertragsnummer			
Bausparsumme DM			
Zwischenkredit DM			

	vierter Bausparvertrag	fünfter Bausparvertrag	sechster Bausparvertrag
Name des Bausparers			
Bausparkasse			
Vertragsnummer			
Bausparsumme DM			
Zwischenkredit DM			

Summe der Bausparzwischenkredite: DM _____

3. Förderungsobjekt in Nordrhein-Westfalen

Straße, Nr., PLZ, Ort

- ☐ Einfamilienhaus ☐ Zweifamilienhaus ☐ Eigentumswohnung
☐ Neubau ☐ Ausbau u. Erweiterung (§ 17 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)
☐ Fertighaus ☐ herkömmliche Bauweise
☐ die Wohnung wird/wurde mit öffentlichen Mitteln gefördert
☐ die Wohnung wird/wurde als steuerbegünstigt anerkannt

bei Ersterwerb: Bauherr ist _____

Baubeginn war am: _____

Baubeginn wird voraussichtlich sein am: _____

4.

Ich verpflichte mich,

- den Nachweis, daß der Wohnraum öffentlich gefördert bzw. steuerbegünstigt ist, nachzureichen (sofern der Bewilligungsbescheid über die Gewährung öffentlicher Mittel oder der Anerkennungsbescheid über die Steuerbegünstigung nicht bereits beigelegt sind),
- nachzuweisen, daß der Auftrag zur Errichtung des Rohbaues – bei Fertighäusern die Bestellung – vor dem 1. 1. 1984 erteilt wurde,
- nachzuweisen, daß der Rohbau – bei Fertighäusern das Fundament – vor dem 1. 6. 1984 fertiggestellt wurde,
- keinen weiteren Antrag auf Zinsverbilligung für dieses Förderungsobjekt zu stellen (im Rahmen der Höchstbeträge können jedoch weitere Anträge auf Zinsverbilligung gestellt werden),
- die Zuteilung des zwischenfinanzierten Bausparvertrages unverzüglich anzunehmen und auch zur Ablösung des betreffenden Zwischenkredites zu verwenden,
- eine Aufgabe oder Verschiebung des Vorhabens, die eine Inanspruchnahme der Zinsverbilligung ausschließt, unverzüglich der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen mitzuteilen,
- der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Landesrechnungshof und den zuständigen Stellen des Bundes auf Verlangen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren, die örtliche Erhebung zuzulassen, Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen auf Anforderung vorzulegen.

5.

Ich versichere, daß

- die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind,
- für dieses Förderungsobjekt noch kein Antrag auf Zinsverbilligung nach diesem Sonderprogramm gestellt wurde bzw. nur Anträge gestellt wurden, mit denen die zulässigen Höchstbeträge noch nicht ausgeschöpft sind,
- für dasselbe Zwischenfinanzierungsdarlehen keine Zinsverbilligung aus anderen Mitteln öffentlicher Haushalte erfolgt,
- der neu zu schaffende Wohnraum – bei Zwei-Familienhäusern eine der beiden Wohnungen – ab Bezugsfertigkeit von mir selbst oder durch meine Angehörigen im Sinne von § 8 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes genutzt werden wird.

6.

Mir ist bekannt, daß

- die Voraussetzungen für die Zinsverbilligung von Anfang an entfallen, wenn die Verpflichtungen nach Nummer 4 nicht erfüllt oder die Versicherungen nach Nummer 5 nicht eingehalten werden,
- die Zinsverbilligung endet, wenn der Wohnraum veräußert wird,
- zu Unrecht gezahlte Zinsverbilligungsbeträge unverzüglich zurückzuzahlen und für diese Beträge vom Tag ihrer Auszahlung bis zu ihrer Rückzahlung Zinsen in Höhe von 6 v. H. jährlich zu entrichten sind,
- auf die Bewilligung einer Zinsverbilligung kein Rechtsanspruch besteht.

7.

Ich ermächtige

- das zwischenfinanzierende Kreditinstitut, den zuständigen Stellen des Bundes und des Landes alle Auskünfte zu erteilen, die für eine Prüfung der Voraussetzungen der Zinsverbilligung erforderlich sind und die bewilligten Mittel bei Fälligkeit für mich bei der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen anzufordern,
- die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, bewilligte Mittel mit befreiender Wirkung auf das umseitig angegebene Konto des zwischenfinanzierenden Kreditinstituts zu überweisen.

Diesem Antrag, der in zweifacher Ausfertigung dem zwischenfinanzierenden Kreditinstitut vorgelegt wird, sind folgende Nachweise beigelegt:

1. – Sofern eine Zinsverbilligung für einen Darlehnsbetrag von über DM 80.000,00 beantragt wird –
Der Nachweis, daß für die in Ziffer 1 genannten Kinder die dort aufgeführten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sind.
Als Nachweis kommen u. a. in Betracht:
 - Zahlungsbeleg über empfangenes Kindergeld
 - Gehaltsabrechnung (bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes)
 - Bescheinigung des Arbeitsamtes
 - Renten- oder Unfallversicherungsbescheid
 - Steuerkarte
 - Steuerbescheid
 - Bescheinigung des Finanzamtes
2. Bestätigung der Bausparkasse über die Höhe des angesparten Bausparguthabens.
3. – falls mit den Bauarbeiten bereits begonnen wurde –
Eine Bestätigung des Bauleiters über den Zeitpunkt des Baubeginns.

Unterschrift

Vom zwischenfinanzierenden Kreditinstitut auszufüllen

Wir gewähren zu den in Nummer 2 bezeichneten Bausparverträgen einen Zwischenkredit in der dort genannten Höhe.

Die Zinsverbilligung soll gezahlt werden auf folgendes Konto:

Konto-Nr.	Bankleitzahl
Verwendungszweck / Darlehnskontonummer	

Unterschrift

geprüft

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besonders Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1
ISSN 0341-194 X